

Beendigung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit

ZULASSUNGS
AUSSCHUSS
RLP

Kassenzahnärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz
Zulassungsausschuss für Zahnärzte in Rheinland-Pfalz
Isaac-Fulda-Allee 2
55124 Mainz

Das Antragsformular bitte vollständig ausfüllen und dabei das Zutreffende ankreuzen!

1. Persönliche Angaben

Titel Name:		
Vorname(n):		
Geburtsdatum:		
Hauptwohnsitz (zum Zeitpunkt der Antragstellung)	Straße, Nr.:	
	PLZ:	Ort:
Optional (zur schnelleren Kontaktaufnahme)	Telefon:	E-Mail:

2. Vertragszahnärztliche Tätigkeit

Praxisanschrift:	Straße, Nr.:	
	PLZ:	Ort:
Abrechnungsnummer:		
Ich verzichte auf meine Zulassung zur vertragszahnärztlichen Versorgung		
Im Umfang eines:	☐ hälftigen Versorgungsauftrags ☐ vollen Versorgungsauftrags	
mit Wirkung zum:		Letzter Tätigkeitstag bzw. erster Tag der Beschränkung (in der Regel Quartalsende)
☐ ohne Vorbehalt		ACHTUNG: Der Verzicht kann nach Zugang <u>nicht</u> zurückgenommen werden
§ 28 Abs. 1 Zahnärzte-ZV Der Verzicht auf die Zulassung wird mit dem Ende des auf den Zugang der Verzichtserklärung des Vertragszahnarztes beim Zulassungsausschuss folgenden Kalendervierteljahres wirksam. Diese Frist kann verkürzt werden, wenn der Vertragszahnarzt nachweist, dass für ihn die weitere Ausübung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit für die gesamte Dauer oder einen Teil der Frist unzumutbar ist.		
☐ unter dem Vorbehalt der Nachfolgeregelung/meiner Anstellung		

3. Angaben zur Nachfolge

Die Praxisübernahme soll erfolgen durch: _____

Die Aufbewahrung meiner Patientenkartei erfolgt durch

☐

den oben genannten Praxisnachfolger/Praxisnachfolgerin am bisherigen Standort der Praxis

☐

die Berufsausübungsgemeinschaft

In diesem Fall reichen Sie bitte zusätzlich die Mitteilung über das Ausscheiden eines Partners aus der Berufsausübungsgemeinschaft ein
<https://www.kzvrlp.de/mitglieder/zulassung-und-anstellung/vertragszahnarzte/>

☐

mich selbst oder einem anderen Vertragszahnarzt bzw. Archivierungsdienstleister unter der Anschrift:

Name und Vorname:

Straße, Nr.:

PLZ:

Ort:

☐

Ich versichere, dass ich für eine ordnungsgemäße Aufbewahrung meiner Patientenkartei Sorge tragen werde, dass ich den ehemaligen Patienten meiner Praxis den Zugang zu ihrer Behandlungskartei ermögliche und der KZV RLP Änderungen des Aufbewahrungsortes mitteilen werde.

☐

Ich beantrage die Streichung aus dem Zahnarztregister.

§ 7 Zahnärzte-ZV

Der Zahnarzt wird im Zahnarztregister gestrichen, wenn

a) er es beantragt,

b) er gestorben ist,

c) die Voraussetzungen für die Eintragung nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a nicht oder nicht mehr gegeben sind,

d) die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 Buchstabe b aufgrund falscher Angaben des Zahnarztes irrtümlich als, gegeben angenommen worden sind.

4. Angaben zur Kontaktmöglichkeit nach Beendigung

Nach Beendigung meiner vertragszahnärztlichen Tätigkeit bin ich für die KZV RLP weiter erreichbar:

☐

unter den in Nr. 1 angegebenen Kontaktdaten

☐

unter folgenden Kontaktdaten:

Straße, Nr.:

PLZ:

Ort:

Telefon:

E-Mail:

5. Wichtige Hinweise

Bei dem -ohne Vorbehalt- erklärten Verzicht auf die Zulassung handelt es sich um eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung, die keiner Annahme bedarf und deshalb mit dem Zugang bei der

Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam wird. Das bedeutet, dass der Zahnarzt, der eine entsprechende Erklärung abgegeben hat, sich von ihr nicht mehr lösen kann.	
Um einen reibungslosen Ablauf der Schließung der Praxis zu gewährleisten, ist es sinnvoll die Patienten rechtzeitig über den geplanten Verzicht zu unterrichten. Im Falle einer kieferorthopädischen Versorgung ist es erforderlich, dass die Weiterversorgung der Patienten gewährleistet ist.	
Sollten Sie Ihre Praxis als reine Privatpraxis weiterführen, wenden Sie sich für die damit verbundenen Formalitäten an Ihre Zahnärztekammer.	
Sollte durch den Verzicht auf die Zulassung eine Berufsausübungsgemeinschaft beendet werden, ist eine gesonderte Anzeige beim Zulassungsausschuss erforderlich.	Das Formular Auflösung einer BAG finden Sie unter. https://www.kzvrlp.de/mitglieder/zulassung-und-anstellung/vertragszahnarzte/
Bitte beachten Sie, dass mit Bestandskraft der Entscheidung des Zulassungsausschusses über das Ende der Zulassung die KZV RLP grundsätzlich verpflichtet ist, den Praxisausweis (SMC-B) zu sperren. Die SMC-B-Karte weist die Zahnarztpraxis in der Telematikinfrastruktur aus und ermöglicht den Zugang zu deren Anwendungen. Die Sperrung erfolgt gemäß den Regelungen zur Beantragung, Nutzung und Sperrung des elektronischen Praxisausweises für Vertragszahnärzte im Zuständigkeitsbereich der KZV RLP und ist unwiderruflich. Diese Regelungen wurden im Rahmen des Bestellprozesses der SMC-B-Karte von Ihnen zur Kenntnis genommen und bestätigt.	Für die richtige Entsorgung der TI-Komponenten, lesen Sie in Ihrem jeweiligen Produkthandbuch nach oder wenden sich an Ihren jeweiligen Anbieter. Bitte beachten Sie auch die hierzu im Merkblatt enthaltenen Hinweise.

Ich versichere, dass ich nur Zutreffendes angekreuzt habe und meine Angaben vollständig und wahrheitsgemäß sind. Sofern sich Änderungen zu vorstehenden Angaben ergeben, verpflichte ich mich, diese umgehend dem Zulassungsausschuss schriftlich mitzuteilen.

Durch Ihre Unterschrift geht die in dem angefügten Merkblatt dargestellte datenschutzrechtliche Erklärung als Bestandteil in den Antrag über.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Merkblatt

Beendigung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit

(Für Ihre Unterlagen bestimmt)

I. CHECKLISTE

Der Beendigung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit sind folgende Unterlagen beizufügen.

- ☐ Das Formular „Beschränkung oder Beendigung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit“
- ☐ Mitteilung über das Ausscheiden eines Partners aus der Berufsausübungsgemeinschaft (soweit die bisherige Tätigkeit in einer Berufsausübungsgemeinschaft erfolgte)
- ☐ Das Formular „Auflösung einer BAG“ (soweit durch den Verzicht die Berufsausübungsgemeinschaft beendet wird)

II. ALLGEMEINE HINWEISE ZUM ANTRAGSVERFAHREN

Die Übersendung von Originalunterlagen ist, mit Ausnahme von Bürgschaftserklärungen, nicht erforderlich. Etwaige zugesandte Originalunterlagen können nicht zurückgeschickt werden. Bitte heften Sie Ihre Unterlagen nicht, da diese hier elektronisch weiterverarbeitet werden.

Bitte nutzen Sie nur einen Versendungsweg für Ihren Antrag. Für eine elektronische Übermittlung können folgende Kontaktdaten genutzt werden:

zulassung@kzvrlp.de

Auch die Übersendung auf dem Postweg ist möglich.

Bitte beachten Sie, dass Mitteilung über die Beschränkung bzw. Beendigung Ihrer Zulassung bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses für Zahnärzte im Bereich der Kassenzahnärztlichen Vereinigung RLP, Isaac-Fulda-Allee 2, 55124 Mainz, mindestens 4 Wochen vor Sitzungstermin eingereicht werden muss, damit die gesetzlichen Fristen eingehalten werden können.

Mitteilungen, die verspätet eingehen oder zum Abgabetermin unvollständig sind, müssen bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt werden.

Die Sitzungstermine des Zulassungsausschusses finden Sie unter:

<https://www.kzvrlp.de/mitglieder/zulassung-und-anstellung/sitzungstermine/>

III. HINWEISE ZUR VERWAHRUNG VON PATIENTENAKTEN

Zahnärzte sind grundsätzlich verpflichtet, Patientenunterlagen in der Regel zehn Jahre aufzubewahren. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 630f Abs. 3 BGB i. V. m. § 12 Abs. 1 der Berufsordnung für Zahnärzte der rheinland-pfälzischen Landeszahnärztekammer. Bei der Auflösung der Praxis hat daher der Zahnarzt für eine den Vorschriften der Schweigepflicht und des Datenschutzes entsprechende Unterbringung zu sorgen.

Ist eine Verwahrung beim Praxisnachfolger nicht möglich, kann die Aufbewahrungspflicht durch die Mitnahme der Patientenakten (Selbstverwahrung) oder durch eine externe Datenarchivierung (Fremdverwahrung) geschehen.

Es ist daher sinnvoll vor der Auflösung der Praxis eine Erklärung der Patienten über die künftige Verwahrung der Patientenakte einzuholen. Entscheidet sich der Patient dabei für eine Weiterbehandlung bei einem anderen Zahnarzt, so hat dieser die künftige Aufbewahrung und eventuell Fortführung der Akten zu gewährleisten. Der weiterbehandelnde Zahnarzt hat dann gegen den seine Praxis auflösenden Zahnarzt einen Anspruch auf Herausgabe der vollständigen Patientenakte. Liegt eine solche Erklärung des Patienten nicht vor, muss der Zahnarzt die Verwahrung der Akten selbst übernehmen.

III. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG VON TI-KOMPONENTEN

Bei Konnektoren und Kartenterminals handelt es sich um Hardware, die im Gesundheitswesen für den Zugang zur Telematikinfrastruktur (TI) genutzt wird.

Wenn Konnektoren dauerhaft außer Betrieb genommen werden, müssen sie deregistriert werden und auf ihre Werkseinstellungen zurückgesetzt werden. Deregistrierung und Werksreset stellen den Datenschutz für die Rückgabe des Konnektors sicher. Konnektoren dürfen nicht durch die Praxis selbst und auf keinen Fall im Hausmüll entsorgt werden. Sie müssen an den Hersteller zurückgesendet werden. Das Nähere zur Außerbetriebnahme und Rücksendung entnehmen Sie bitte dem jeweiligen Produkthandbuch oder wenden Sie sich an Ihren Anbieter.

Bei der Außerbetriebnahme von E-Health-Kartenterminals muss vor allem darauf geachtet werden, dass die Karten aus dem Kontaktiereinheiten des Geräts entfernt werden. Das betrifft insbesondere den elektronischen Heilsberufsausweis (e-HBA) und den Praxisausweis (SMC-B), die den Karteninhaber (e-HBA) oder die Praxis (SMC-B) identifizieren. Sowohl der e-HBA als auch die SMC-B sind mit entsprechenden Berechtigungen verknüpft und daher besonders sicherheitskritisch.

Auch die Gerätekarte (gSMC-KT) sollte aus dem Kartenterminal entfernt werden. Die gSMC-KT und eventuell auch die SMC-B sind in Kleinkartenformat möglicherweise in versiegelten Kartenslots eingerastet. Überprüfen Sie daher alle Slots, auch wenn diese versiegelt sind, und entfernen alle Karten. Soll die Gerätekarte (gSMC-KT) nicht an einem anderen Kartenterminal verwendet werden, muss sie zerstört werden. Der e-HBA und die SMC-B müssen nach dem Entfernen sicher und getrennt von Ihren PINs aufbewahrt werden.

Auch das Kartenterminal sollte auf Werkseinstellungen zurückgesetzt werden. Damit werden alle gespeicherten Verbindungsdaten mit dem Konnektor (sog. Pairing-Informationen) gelöscht. Setzen Sie sich hierzu ggf. mit Ihrem Dienstleister in Verbindung. Wie der Konnektor darf auch das Kartenterminal auf keinen Fall im Hausmüll entsorgt werden.

IV. DATENSCHUTZ

Die zur Bearbeitung Ihres Antrags erforderlichen Daten werden auf der gesetzlichen Grundlage der §§ 95 und 98 SGB V in Verbindung mit den Vorschriften der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte erhoben und verarbeitet.

Die Daten werden nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften verarbeitet. Die Datenverarbeitung ist für die Erfüllung der Aufgaben der KZV Rheinland-Pfalz und der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses erforderlich und erfolgt folglich gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c) DSGVO rechtmäßig.

Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter dem Link:
<https://www.kzvrlp.de/datenschutzerklaerung/>